

Dekan und Kapitel der Kollegiat- und Pfarrkirche St. Livinus in Zierixee (Sint-Lievenskerk zu Zierikzee) in der Diözese Utrecht sowie Prior und Konvent des dortigen Dominikanerklosters an Nikolaus V. (Supplik). Sie bitten um Bestätigung ihrer bereits von NvK als apostolischem Legaten approbierten concordia im Streit um Begräbnisrechte in Zierikzee.<sup>1)</sup>

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 478 f. 158<sup>r</sup>-159<sup>r</sup>.

Regest: Abert/Deeters, RG VI 613 Nr. 6010.

Nach langem Streit habe man sich auf Veranlassung des Landesherrn, Hz. Philipps von Burgund, auf die Anrufung von Schlichtern verständigt, welche mit Rücksicht auf die consilia von Rechtsgelehrten einen Schiedspruch fällten. Der Streit betraf die Praxis, wonach Gläubige, die das Dominikanerkloster als Begräbnisort gewählt hatten, pro ultimo vale<sup>2)</sup> in die Pfarrkirche gebracht worden seien. Dort seien die Leichname jedoch zurückgehalten worden, so dass ein Begräbnis im Dominikanerkloster kaum möglich gewesen sei. Nach dem Schlichterspruch sollten von nun an die Leichname der Verstorbenen, welche eine Bestattung bei den Dominikanern gewählt hatten, zunächst zur Pfarrkirche gebracht werden pro recipiendo inibi ultimo vale cum missis, welche jedoch hora nona vel eo circa (also um 15.00 Uhr) beendet sein sollten, so dass sie dann zur Bestattung ins Dominikanerkloster überführt werden könnten. NvK hatte diese Regelung bestätigt und mit kirchlichen Zensuren sanktioniert.

<sup>1)</sup> Die Entscheidung des NvK scheint sonst nicht bekannt. — Zum Kloster Zierikzee vgl. S. P. Wolfs, Das Dominikanerkloster zu Zierikzee (Bausteine zu seiner Geschichte, 1279-1572), in: Archivum Fratrum Praedicatorum 35 (1965) 293-324.

<sup>2)</sup> Zur umstrittenen Praxis des – mit Zahlungen verbundenen – ultimum vale vgl. auch Nr. 4268 Z. 2f.